Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Autobahn 7, Abschnitt zwischen Bockenem und Dreieck Salzgitter (LK Hildesheim): Was wusste die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt von der Verwendung deponiepflichtiger Stoffe beim Ausbau der A 7, und wie ist der Stand der Strafermittlungs- und Zivilverfahren?

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD), eingegangen am 18.03.2020 - Drs. 18/6205
an die Staatskanzlei übersandt am 03.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 04.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das beim Ausbau des 11 km langen Teilabschnitts der A 7 zwischen Bockenem und Dreieck Salzgitter verwendete Teersand-Gemisch war laut Staatsanwaltschaft Hildesheim deponiepflichtig, da es polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs) in entsprechender Konzentration enthielt. Das Material stammte laut Anklagebehörde aus dem Abbruch der alten Fahrbahn und wurde ohne weitere Prüfung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Verbauung im Mittel- und Randstreifen sowie für ein Regenrückhaltebecken entlang der Autobahn freigegeben. Erst bei einer weiteren Sanierung, die nach Behördenschätzung in ca. 30 Jahren stattfinden könnte, sei geplant, das mit PAKs versetzte Material auszubauen und zu entsorgen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im November 2014 wurden von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erste Anhaltspunkte einer PAK-Verunreinigung der Baumaßnahme auf der Autobahn 7 (A 7) zwischen der Anschlussstelle Bockenem und dem Autobahndreieck Salzgitter erkannt. Daraufhin wurde eine intensive Untersuchung des benannten Teilstücks in Auftrag gegeben. Nachdem Anfang Februar 2015 feststand, dass der benannte Streckenabschnitt der A 7 stark mit PAK belastet ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung den zuständigen Landtagsausschuss am 13.02.2015 unterrichtet. Noch am gleichen Tag stellte die NLStBV Strafanzeige gegen Unbekannt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Hildesheim wegen Umwelt- und Betrugsdelikten.

1. Wie ist der Stand des Strafermittlungsverfahrens, welche Delikte gegen welche Personen sind angeklagt, und ist mit einer Eröffnung des Hauptverfahrens zu rechnen?

Die Landesregierung bittet um Verständnis, dass sie sich nicht zu laufenden Strafermittlungsverfahren äußert.

2. Wer will was von wem woraus bei den laufenden Zivilverfahren zum geschilderten Sachverhalt vor dem Landgericht Hannover?

Die bauausführende Firma ARGE BAB A 7 fordert von der Bundesrepublik Deutschland ca. 27,6 Millionen Euro zuzüglich Zinsen und die Herausgabe einer Bürgschaft. Auch für laufende Zivilverfahren gilt das unter Antwort zu Frage 1 Gesagte.

3. Warum ist das Material vor Verbauung nicht geprüft worden, und hat die Behörde bei Vorgängen dieser Art überhaupt ein Ermessen bezüglich des Ob und des Wie einer Prüfung?

Das Material ist, wie bei jeder Baumaßnahme, vor Baubeginn mithilfe von Gutachtern und Sachverständigen untersucht worden. Dabei sind schadstoffbelastete Bereiche festgestellt worden. Im Bauvertrag ist darauf hingewiesen worden, dass diese Bereiche durch den Auftragnehmer gesondert zu behandeln sind.

Die Prüfung der bautechnischen Kennwerte von Straßenbaustoffen für den Wiedereinbau ist durch die Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) geregelt, die bei allen Straßenbaumaßnahmen der NLStBV vertraglich vereinbart werden. Die ARGE BAB A 7 war eigenverantwortlich verpflichtet, das in diesem Fall gewonnene und neu einzubauende Material aus der Baustelle abfallrechtlich im Rahmen der betriebsinternen Eigenüberwachung zu prüfen.

Erst im Rahmen von Kontrollprüfungen des Auftraggebers, die die NLStBV im Bauablauf nach erfolgtem Einbau durchführt, ist die Schadstoffbelastung erkannt worden.

4. Welche Dienstposition (Aufgabenprofil und Gehaltseinstufung) haben die laut StA Hildesheim angeklagten Mitarbeiter der Landesbehörde, und sind sie noch im Dienst und gegebenenfalls warum?

Die Mitarbeiter sind Ingenieure. Das Aufgabenprofil der Mitarbeiter umfasste die Bauoberleitung und die Projektleitung der Baumaßnahme. Der eine Mitarbeiter ist in der NLStBV heute im Bereich Bauprogramme mit der Entgeltgruppe (EG) 12 eingesetzt. Der andere Mitarbeiter ist in der NLStBV im Bereich Betrieb mit der EG 11 eingesetzt. Die Mitarbeiter sind weiterhin in der NLStBV beschäftigt. Anhaltspunkte für Arbeitspflichtverletzungen konnten nicht festgestellt werden. Für sie gilt die Unschuldsvermutung.

5. Gibt es auch im Falle einer Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts zivilrechtliche Regressmöglichkeiten gegen die Mitarbeiter der Behörde, und wenn ja, wird Regress genommen oder ist dies beabsichtigt?

Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter können geltend gemacht werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung ein Schaden beim Arbeitgeber entstanden ist. Die NLStBV ist der Auffassung, dass für den eingetretenen Schaden allein die ARGE BAB A 7 verantwortlich ist. Sie sieht daher keine Anhaltspunkte für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Mitarbeiter und damit keine Regressforderung.

6. Sind oder werden Maßnahmen eingeleitet, die die zivilrechtliche Verjährung gegen die Behördenmitarbeiter gegebenenfalls vorsorglich verhindern?

Nach Auffassung der NLStBV haben die Mitarbeiter, wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 dargelegt, keine Pflichtverletzungen begangen. Dementsprechend wurden/werden keine Maßnahmen, die die zivilrechtliche Verjährung gegen die Mitarbeiter verhindern, eingeleitet.

7. Seit wann weiß der Dienstherr von den Vorwürfen gegen die Bediensteten der Landesbehörde, und könnten Regressmöglichkeiten bereits durch Verjährung verbaut sein?

Die NLStBV hat von den konkreten strafrechtlichen Vorwürfen gegen die Mitarbeiter erst durch Zugang der Anklageschrift am 09.03.2020 Kenntnis erlangt. Die Anklageschrift wurde der NLStBV auf ihren Antrag vom 14.02.2020 durch die zuständige Staatsanwaltschaft Hildesheim verspätet übermittelt. Eine Verjährungsfrist ist nach Auffassung der NLStBV noch nicht abgelaufen.

8. Warum meinen die Beschuldigten/Angeklagten, nicht verantwortlich zu sein, und wer könnte gegebenenfalls noch straf- und zivilrechtlich Verantwortung für den geschilderten Vorgang tragen?

Die NLStBV ist der Auffassung, dass für den eingetretenen Schaden allein die ARGE BAB A 7 verantwortlich ist.

9. Ist der Landtag bzw. sind die zuständigen Landtagsausschüsse über den Vorgang und seine juristischen Auswirkungen bereits informiert worden - wenn ja -, wann und in welchem Umfang und - wenn nein - warum nicht?

Die Landesregierung hat den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 13.02.2015 und am 05.02.2016 unterrichtet. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde am 08.02.2016 unterrichtet. Die Landesregierung hat darüber hinaus eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung vom 25.01.2017 (Drucksache 17/7285) am 03.02.2017 beantwortet (Drucksache 17/7350).

10. Könnte die vor dem Zivilgericht verhandelte Summe von 27 Millionen Euro die Schadensumme sein, wenn ja, wie ist diese errechnet worden, und könnte der Schaden auch höher sein?

Bei der vor dem Landgericht Hannover eingeklagten Summe von ca. 27,6 Millionen Euro handelt es sich um einen von der ARGE BAB A 7 ermittelten Zahlungsanspruch aus dem zugrundeliegenden Bauvertrag. Die konkrete Berechnung und Ermittlung des eingeklagten Zahlungsanspruchs unterliegt der Dispositionsfreiheit der Klägerin. Die NLStBV hat in dem Rechtsstreit die vollständige Abweisung dieser Klagesumme beantragt.

Der Schaden im Zuge der A 7 umfasst die Sanierung des Seitenbereiches und der Regenrückhaltebecken sowie die Abdeckung des Mittelstreifens. Diese Arbeiten hat die ARGE BAB A 7 bereits ausgeführt.

Als weiterer Schaden sind die in dem Teilstück der A 7 unter der Fahrbahn und dem Mittelstreifen verbliebenen und bei der nächsten Grunderneuerung zu entsorgenden PAK-Belastungen festzuhalten. Die NLStBV hat diese Entsorgungskosten gutachterlich monetär bewertet. Diese Kosten wurden durch Zahlung und durch Gestellung einer Bürgschaft durch die ARGE gesichert.

Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten in der von der ARGE BAB A 7 geforderten Klagesumme enthalten sind.

11. Welche organisatorischen Vorkehrungen sind in der Behörde getroffen worden, um weitere Vorkommnisse dieser Art zu verhindern?

Die NLStBV hat die Handreichung „Qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau“ 2014 erarbeiten lassen und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt. In der Handreichung wird der Umgang mit Bodenaushub und Straßenausbaustoffen im Rahmen von Neubau, Um- und Ausbau, Erneuerung sowie Instandsetzung von Straßen im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen zusammenfassend dargestellt. Die Handreichung wurde für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt und bereits beim Folgeabschnitt der A 7 angewendet. Im September 2019 wurde die Handreichung aktualisiert und erweitert. Darüber hinaus steht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Musterbaubeschreibung zur Verfügung. Die Musterbaubeschreibung enthält auch Informationen und Textbausteine zu umwelt- und abfallrechtlichen Belangen. Ziel ist die Erstellung von einheitlichen und fachlich korrekten Ausschreibungsunterlagen.

(Verteilt am 05.05.2020)